

E. Vorschau

Die Umsetzung der **EU-Feuerwaffen-Richtlinie** in Bundesrecht Mitte 2018 wird voraussichtlich folgenden Inhalt haben:

a. Verbot folgender Halbautomaten:

- Vollautomaten, die zu Halbautomaten umgebaut wurden;
- Halbautomatische Langwaffen mit einer Magazinkapazität von mehr als 10 Patronen und halbautomatische Kurzwaffen mit einer Magazinkapazität von mehr als 20 Patronen.
- Halbautomaten, die ohne Werkzeug auf unter 60 cm verkürzt werden können.

b. Einschränkungen im Waffenhandel beim Fern-Erwerb durch Internet, Anzeigen, Kataloge usw.

c. Strikte Vorgaben für die Unbrauchbarmachung von Schusswaffen und die Herstellung von Gas- und Signalwaffen, damit diese nicht mehr zu scharfen Waffen umgebaut werden können. Eine Legalisierung illegaler Waffen ist ausgeschlossen.

Notizen

GESCHENKIDEE !

Sie wollen die vollständige Ausgabe erwerben oder suchen ein Mitbringsel als Dank für eine Einladung zur Drück- oder Einzeljagd? Diese Broschüre für 5 Euro zzgl. Versand kann jedem Jäger helfen, seinen Jagdschein und seinen Waffenbesitz zu schützen!

Bestellung unter Tel. 07 11 / 45 127-5 • E-Mail: info@neinhaus-verlag.de



Anlage 1 zur 1. und 2. Auflage

Crash - Kurs Waffenrecht

Mark G. v. Pückler

Diese und zukünftige Aktualisierungen können alle Jäger kostenlos im Internet unter folgendem Link abrufen – egal, ob Sie Besitzer einer Broschüre sind oder nicht:

www.neinhaus-verlag.de/broschueren/crashkurs-waffenrecht/aktualisierungen

1. Aktualisierung: Stand 6. Juli 2017

Bitte einkleben nach S. 18 und Kopie nach S. 48

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 30. Juni 2017, in Kraft getreten am 6. Juli 2017, enthält für Jäger im Wesentlichen vier wichtige Neuerungen:

- A. Verschärfte Aufbewahrung** der Waffen und Munition,
- B. Angabe der Personalien** des Überlassenden beim Erwerb von Langwaffen,
- C. Erlaubtes Mitführen** eines wesentlichen Teiles der Waffe bei der Aufbewahrung außerhalb von zu Hause,
- D. Erneute Amnestie** bei Abgabe illegaler Waffen und Munition.

A. Neu: Die Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition (§ 36 WaffG, § 13 AWaffV)

1. Sicherheitsbehältnis: Ab dem 6.7.2017 müssen Lang- und Kurzwaffen in Sicherheitsbehältnissen mit **mindestens Widerstandsgrad 0** nach DIN/EN 1143-1 aufbewahrt werden (Stand: Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010 oder Juli 2012). Die Waffenschränke müssen von einer akkreditierten Stelle **zertifiziert** sein, damit sichergestellt ist, dass sie diesen Sicherheitsstand tatsächlich erfüllen. Zur Weiternutzung der bisherigen Schränke (Besitzstandswahrung) siehe unten Nr. 2.

a. In 0-Schränken dürfen **Langwaffen** in unbegrenzter Anzahl und **Kurzwaffen** bis zu 5 Stück in Schränken unter 200 kg Gewicht, ab 200 kg bis zu 10 Stück aufbewahrt werden (wie bisher, siehe Übersicht 1, S. 46).

In I-Schränken sind Lang- und Kurzwaffen unbegrenzt erlaubt.

Die **Munition** muss nicht von den Waffen getrennt werden. Wesentliche Teile zählen nicht mit, außer sie können zu einer schussfähigen Waffe zusammengefügt werden. Vergleichbar gesicherte Räume sind als gleichwertig anzusehen.

b. Alle Waffen müssen **vollständig entladen** sein, vorsorglich auch das Schaffmagazin und das an der Waffe befindliche Schaffetui, bis diese Frage obergerichtlich geklärt ist.

c. Die **Munition** darf auch außerhalb des Waffenschrankes in einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss aufbewahrt werden (wie bisher).

d. Keinesfalls Waffen **außerhalb** des Waffenschrankes unbeaufsichtigt ablegen, auch nicht kurzzeitig, z.B. in der Garderobe oder im vor dem Haus geparkten Pkw, weil man früh ansitzen will, oder im Bett zum Eigenschutz! Außerhalb des Tresors, in der Wohnung, nur entladen und in ständiger unmittelbarer **Sicht- und Zugriffsnähe**, um einen Missbrauch jederzeit sicher zu verhindern. Auch keine Reservepatrone oder gar Kurzwaffe im abgelegten Mantel oder im Handschuhfach des geparkten Autos zurücklassen.

e. Erlaubnisfreie Waffen (z.B. Luftgewehre bis 7,5 Joule, CO₂-Waffen, erlaubte Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen) sind wie bisher in einem festen verschlossenen Behältnis aufzubewahren (z.B. stabiler Holzschrank).

f. Schalldämpfer und **wesentliche Teile** von Schusswaffen müssen wie die Hauptwaffe im Waffenschrank aufbewahrt werden (siehe auch oben Nr. 1.a.).

g. Verbotene Waffen (z.B. Stockgewehre) und verbotene Gegenstände (z.B. Nachtzielgeräte) sind wie Kurzwaffen in Widerstandsgrad 0 aufzubewahren. Sie zählen als Kurzwaffen mit. Ihr Besitz ist nur mit einer Ausnahmegenehmigung des Bundeskriminalamts erlaubt, ansonsten verboten (Straftat).

2. Besitzstandswahrung: Die bisher zulässigen Waffenschränke, z.B. A- und B-Schränke, dürfen weiter genutzt werden, auch für ab dem 6.7.2017 hinzu erworbene Waffen. Für sie gilt weiterhin Nr. 7 (S. 16) und die Übersicht 1 (S. 46). Ist die erlaubte Kapazität des alten Waffenschrankes erschöpft, muss der neue Schrank mindestens den Widerstandsgrad 0 haben. Eine vorherige Anmeldung des Schrankes ist nicht Voraussetzung, allein die tatsächliche Nutzung ist entscheidend. Bei Abgabe eines A- oder B-Schranks an einen neuen Besitzer geht der Bestandsschutz nicht mit über.

Auch eine bisherige **gemeinschaftliche Aufbewahrung** in häuslicher Gemeinschaft in A- oder B-Schränken genießt Bestandsschutz, darf also weitergeführt werden. Erbt der Mitbenutzer nachträglich den Schrank, darf er die Nutzung fortsetzen.

3. Erben müssen sich einen 0-Schrank anschaffen, wenn der Erwerb ab dem 6.7.2017 eingetreten ist. Die mitgeerbten A- oder B-Schränke des Verstorbenen dürfen nicht weiter verwendet werden, weil Erben Neuerwerber sind.

Jäger dürfen geerbte Waffen nur in ihren eigenen bisherigen A- oder B-Schränken aufbewahren, da deren Bestandsschutz auch für nachträglich hinzuerworbene Waffen gilt (siehe oben).

4. Im übrigen gelten die Anmerkungen Nr. 7 bis 16 auf S. 47 bis S. 48 auch weiterhin. In Anmerkung 14 (S. 48) letzter Satz müsste der Kleintresor jetzt für Neuerwerber Widerstandsgrad 0 haben.

B. Neu: Eintragung der Personalien des Überlassenden beim Erwerb von Langwaffen (§ 13 Abs. 2 S. 2 WaffG)

Beim Erwerb einer Langwaffe gegen Vorlage des Jahresjagdscheins muss der Erwerber künftig:

1. innerhalb von 2 Wochen der Behörde schriftlich den Erwerb sowie den Namen und die Adresse des Überlassenden angeben zwecks Rückverfolgung (neu), und
2. die Ausstellung einer WBK oder die Eintragung in eine bereits erteilte WBK beantragen (wie bisher).

C. Neu: Führen eines wesentlichen Teiles außerhalb von zu Hause im Zusammenhang mit der Jagd und dem Übungsschießen (§ 12 Abs. 3 Nr. 6 WaffG)

Bei der vorübergehenden Aufbewahrung von Schusswaffen im Zusammenhang mit der Jagd und dem Schießen außerhalb der Wohnung, z.B. auf der Schießstätte, im Gasthaus oder Hotel, beim Schüsseltreiben oder Übernachten in einer Jagdhütte, ist es aus Sicherheitsgründen erlaubt, einen wesentlichen Teil der Waffe (Schloss, Vorderschaft) zu entfernen und separat mit sich zu führen, z.B. in der Jackentasche. Das Mitführen mehrerer wesentlicher Teile, die zu einer schussfähigen Waffe zusammengefügt werden können, ist verboten.

D. Neu: Amnestie

Wer illegal eine erlaubnispflichtige Waffe oder Munition besitzt, kann diese bis zum 1.7.2018 bei der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle **straffrei** abgeben. Die Fahrt muss unmittelbar zur Abgabestelle führen. Eine Abgabe an einen Berechtigten oder eine Unbrauchbarmachung führt nicht zur Straffreiheit. Eine Legalisierung illegaler Waffen ist ausgeschlossen.